Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Brandverhütungsschau vom 6. Juni 2006

- Brandverhütungsschausatzung -

LESEFASSUNG

Auf Grund von § 6 Abs. 1 Ziffer 8, § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz v. 9. Sept. 2005 (Sächs.GVBl. S. 266), § 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFw-VO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) und §§ 4, 10 Abs. 4 und § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung und zur Änderung der Sächsischen Landkreisordnung vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 31. Mai 2006 die Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschausatzung) beschlossen.

§ 1 Zweck

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Brandverhütungsschau obliegt der Großen Kreisstadt Riesa. Sie ist im Einvernehmen mit den Bauaufsichtsbehörden und den Gewerbeaufsichtsämtern durchzuführen.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird von den hauptamtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Die Kontrollierenden müssen über die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen und an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte einen Lehrgang zur Durchführung von Brandverhütungsschauen erfolgreich absolviert haben.

- (3) In Betrieben oder Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr wird die Brandverhütungsschau von der Werkfeuerwehr durchgeführt.
- (4) Die Große Kreisstadt Riesa kann für Betriebe und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr eine außerordentliche Brandverhütungsschau anordnen, wenn Tatsachen im Einzelfall den Verdacht einer erhöhten Brand- oder Explosionsgefahr begründen.

§ 3 Anwendungsbereich

Die Brandverhütungsschau erstreckt sich auf Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten (Objekte) bei denen

- 1. ein erhöhtes Brand- oder Explosionsrisiko besteht,
- 2. durch einen Brand eine größere Anzahl von Menschen oder Sachwerte in erheblichem Maße gefährdet sind oder
- 3. im Brandfall die Umwelt erheblich gefährdet wird.

§ 4 Regelmäßige Brandverhütungsschau

- (1) Einer Brandverhütungsschau unterliegen folgende Objekte und Einrichtungen:
 - 1. Theater und Lichtspielhäuser,
 - 2. Versammlungsstätten,
 - 3. Hotels und andere Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Gastbetten,
 - 4. Krankenhäuser,
 - 5. Heilanstalten,
 - 6. Alten-, Jugend- und Pflegeheime,
 - 7. Kindertagesstätten und Kinderkrippen,
 - 8. Kinderhorte,
 - 9. Jugendclubs,
 - 10. Schulen, Fachhochschulen und Ausbildungsstätten,
 - 11. Museen,
 - 12. Hochhäuser,
 - 13. Großgaragen und als Tiefgaragen eingerichtete Mittelgaragen,
 - 14. Betriebe, in denen feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, bearbeitet, abgefüllt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, und andere Betriebe mit einer durchschnittlichen Beschäftigungszahl von mehr als 20 Personen,
 - 15. gewerbliche Lagerräume und Lagerplätze für Brennstoffe ab 500 m²,
 - 16. Hochregallager,
 - 17. Geschäftshäuser, deren Verkaufsräume einschließlich der Ausstellungs- und Erfrischungsräume entweder eine Nutzfläche von mehr als 2.000 m² oder, soweit ein Teil dieser Räume in anderen Geschossen als im Erd- oder ersten Obergeschoss liegt, eine Nutzfläche von mehr als 500 m² haben,
 - 18. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die wegen des Umgangs mit radioaktiven Stoffen der Genehmigungspflicht unterliegen,
 - 19. Gaststätten,
 - 20. landwirtschaftliche Betriebe,

- 21. Büro- und Verwaltungsgebäude
- 21.1 mit durchschnittlich mehr als 100 Arbeitsplätzen oder
- 21.2 mit durchschnittlich mehr als 20 Arbeitsplätzen, wenn diese nicht ebenerdig zugänglich sind,
- 22. Obdachlosenunterkünfte,
- 23. Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 24. Schiffe und sonstige schwimmfähige Anlagen, die ortsfest genutzt werden, mit Räumen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind oder gewerblichen Zwecken dienen.
- (2) Die Große Kreisstadt Riesa kann eine regelmäßige Brandverhütungsschau anordnen
 - 1. für eng bebaute oder andere besonders brandgefährliche Gemeindeteile,
 - 2. für andere in Absatz 1 nicht genannten Objekte und Einrichtungen, wenn dafür ein besonderer Anlass besteht.
- (3) Wohnungen einschließlich der Nebenräume sowie einzelne Büroräume sind von der regelmäßigen Brandverhütungsschau ausgenommen.

§ 5 Zeitabstände

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.
 Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad für die aufgeführten Objekte und Einrichtungen in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Großen Kreisstadt Riesa unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten und Einrichtungen nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.
- (3) Der Termin für die regelmäßige Brandverhütungsschau ist dem Verantwortlichen spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.
 Bei kleineren Betrieben, Geschäften, Gaststätten und ähnlichen Objekten und Einrichtungen, zu denen öffentlicher Zutritt besteht, kann eine Benachrichtigung entfallen.

§ 6 Außerordentliche Brandverhütungsschau

Die Große Kreisstadt Riesa kann eine außerordentliche Brandverhütungsschau für einzelne Objekte anordnen, wenn Anhaltspunkte für brandgefährliche Zustände vorliegen.

§ 7 Aufgaben

Die der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte und Einrichtungen sind eingehend zu besichtigen. Auf Verstöße gegen Vorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zur Brandsicherheit ist besonders zu achten.

§ 8 Brandverhütungsschaubericht

- (1) Über die Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr ist eine Frist für die Beseitigung der festgestellten Mängel festzusetzen.
 - Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, die Gemeinde und bei Bedarf die untere Bauaufsichtsbehörde erhalten unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift.
 - Wurde die Brandverhütungsschau in einem Betrieb durchgeführt, der der Gewerbeaufsicht unterliegt, ist die Niederschrift auch dem Gewerbeaufsichtsamt zuzuleiten.
- (2) Nach Ablauf der in dem Brandverhütungsschaubericht festgesetzten Frist zur Mängelbeseitigung ist durch die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr eine Nachschau durchzuführen.

§ 9 Mängelbeseitigung

- (1) Die Große Kreisstadt Riesa trifft zur Behebung der bei der Nachschau noch vorhandenen oder nicht ausreichend beseitigten Mängel die notwendigen Maßnahmen. Sie kann insbesondere anordnen, dass
 - 1. Objekte und Einrichtungen so instandzusetzen, zu ändern oder soweit stillzulegen sind, dass sie nicht mehr brandgefährdet wirken, insbesondere, dass sie den Vorschriften über den Brandschutz und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
 - 2. Anlagen nicht betrieben oder Gegenstände in bestimmten Räumen nicht verwahrt werden dürfen.
 - 3. Brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur mit besonderen Vorkehrungen gelagert werden dürfen.
- (2) Anordnungen nach Absatz 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.
 - Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen dessen Willen ausgeübt wird.
 - Soweit ein anderer aufgrund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anforderungen in erster Linie gegen ihn zu richten.
- (3) Anordnungen nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der örtlichen Kostensatzung kostenpflichtig.

§ 10 Entschädigung Andere Personen, die zur Brandverhütungsschau hinzugezogen werden müssen, haben Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 60 Abs. 5 SächsBRKG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Kostenersatz

Die Große Kreisstadt Riesa kann von den Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte und Einrichtungen Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten nach Maßgabe der Feuerwehr-Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung verlangen.

§ 12 Zuständigkeit anderer Behörden

Auf Anlagen und Einrichtungen der Deutschen Bahn - AG, des Bundes sowie Objekte und Einrichtungen die der Bergaufsicht unterliegen, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 13 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft getre- ten am
Brandverhütungs-		31.05.2006	06.06.2006	16.06.2006 in	17.06.2006
schausatzung				RIO Nr.	
				11/2006	